

Antrag auf Förderung von Einzelmaßnahmen

– Nach Punkt 3.1.1 der Richtlinie für Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand –

Antrag auf Förderung von Einzelmaßnahmen..... 1

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-883

E-Mail-Adresse: qst@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de (Energie → Querschnittstechnologien)



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Querschnittstechnologie –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Förderung von Einzelmaßnahmen

Nach Punkt 3.1.1 der Richtlinie für Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand

Dieser Antrag ist vor Vorhabensbeginn zu stellen. Vor Eingang dieses Antrags im BAFA darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt.

Bitte beachten Sie:

Anträge auf Förderung von Einzelmaßnahmen nach 3.1.1 der Richtlinie für Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand (im Folgenden nur noch Richtlinie) können ab einem Netto-Investitionsvolumen von 2.000 Euro bis maximal 30.000 Euro (inklusive der Nebenkosten) gestellt werden. Bei Netto-Investitionssummen, die 30.000 Euro übersteigen, muss ein Antrag im Bereich der systemischen Optimierung nach 3.1.2 der Richtlinie gestellt werden.

Eine Förderung von Einzelmaßnahmen nach 3.1.1 der Richtlinie kann nur im Rahmen einer „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 Seite 5) gewährt werden. Die Gesamtsumme der erhaltenen Beihilfen aus diesem und anderen Förderprogrammen des antragstellenden Unternehmens darf in den letzten drei Jahren 200.000 Euro nicht übersteigen.

Der Zuwendungsbescheid wird unter der Bedingung erstellt, dass die beantragte Maßnahme innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein wird. Wenn Sie bereits jetzt absehen können, dass Sie diese Bedingung nicht erfüllen, stellen Sie ihren Antrag bitte zu einem späteren Zeitpunkt.

1 Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Firmenname		
Anrede	Ansprechpartner/in Vorname	Ansprechpartner/in Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon		E-Mail-Adresse
Wirtschaftszweignummer (Vierstellige-Nummer) ¹		Beschäftigte des Unternehmens
Jahresbilanzsumme in Millionen Euro		Jahresumsatz in Millionen Euro

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).



2 Angaben für Energiedienstleister (Contracting-Unternehmen)

Folgende Angaben sind **nur von Contracting-Unternehmen** für das Unternehmen zu machen, in dem die Dienstleistung durchgeführt wird.

Firmenname			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Wirtschaftszweigklassifikation (Vierstellige-Nummer) ¹		Beschäftigte des Unternehmens	
Jahresbilanzsumme in Millionen Euro		Jahresumsatz in Millionen Euro	

3 Angaben zum Standort der Maßnahme, falls abweichend

Standort der Maßnahme			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort

4 Weitere Angaben und Bestätigungen

Ich habe mit dem umseitig beschriebenen Vorhaben noch nicht begonnen. Als Vorhabensbeginn zählt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
Ich bestätige, dass die Gesamtsumme der Fördermittel aus diesem und anderen Förderprogrammen, das das antragstellende Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren erhalten hat, nicht mehr als 200.000 Euro beträgt.
Ich bestätige, dass ich den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Folgekosten der geförderten Investition trage.
Ich bestätige, dass es sich bei der Investition um eine Ersatzinvestition handelt. Neu- oder Errichtungsinvestitionen sind nach 3.1.1 der Richtlinie nicht förderfähig.



5 Angaben zur Querschnittstechnologie elektrische Motoren und Antriebe

5.1 Elektrische Motoren und -Antriebe

Einsatz hocheffizienter Elektromotoren und -antriebe: Fabrikneue Elektromotoren (drehzahlfixe Antriebe) sowie Elektroantriebe bestehend aus einem Elektromotor und einer Regelung (drehzahlgeregelte Antriebe) als ein standardmäßig, am Markt angebotenes Produkt für den stationären Einsatz. Elektromotoren sowie Elektroantriebe können auch als Bestandteil einer Ersatzinvestition in eine Maschine/Maschinenanlage gefördert werden. In diesem Fall sind die Netto-Investitionskosten einzeln auszuweisen.

Ich plane, einzelne Anlagen bzw. Aggregate im Bereich „Elektrische Motoren und -antriebe“ durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate zu ersetzen.

Voraussichtliche Anzahl der Elektromotoren und -antriebe

Ich bestätige, dass

- bei Elektromotoren mit einer Nennausgangsleistung unterhalb von 0,75 kW die Nenn-Mindesteffizienz mindestens 82,4 %, berechnet nach dem Verfahren in der Verordnung (EG) Nr. 640/2009, beträgt.
- bei Elektromotoren mit einer Nennausgangsleistung zwischen 0,75 kW und 375 kW mindestens die Effizienzklasse IE3 nach der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 erreicht wird.
- bei Elektromotoren mit einer Nennausgangsleistung größer als 375 kW die Nenn-Mindesteffizienz mindestens 96 %, berechnet nach dem Verfahren in der Verordnung (EG) Nr. 640/2009, beträgt.

5.2 Drehzahlregelung bei elektrischen Motoren und -Antrieben

Nachrüstung eines effizienten Frequenzumrichters zur bedarfsabhängigen Regelung der Drehzahl von Elektromotoren und Elektroantrieben.

Ich plane, effiziente Frequenzumrichter zur bedarfsabhängigen Regelung der Drehzahl von Elektromotoren und Elektroantrieben nachzurüsten.

Voraussichtliche Anzahl der Frequenzumrichter

Ich bestätige, dass die Frequenzumrichter auf den Nennstrom der Motoren ausgelegt wurden.



6 Angaben zur Querschnittstechnologie Pumpen

6.1 Nassläuferumwälzpumpen

Einsatz **hocheffizienter Nassläuferumwälzpumpen** mit integriertem Frequenzumrichter bis maximal 2.500 Watt (der EEI muss mind. $\leq 0,23$ betragen; ermittelt nach der Berechnungsmethode der Verordnung EG 641/2009).

Ich plane, einzelne Anlagen bzw. Aggregate im Bereich „Nassläuferumwälzpumpen“ durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate zu ersetzen.

Voraussichtliche Anzahl der Nassläuferumwälzpumpen

Ich bestätige, dass

- die Pumpen eine minimale hydraulische Leistung von 1 W und eine maximale hydraulische Leistung von 2.500 W aufweisen.
- die Pumpen einen Energieeffizienzindex (EEI) von kleiner gleich 0,23 aufweisen (ermittelt nach der Methode zur Berechnung der Energieeffizienz in der Verordnung EG 641/2009).
- die Nassläuferumwälzpumpen über einen integrierten Frequenzumrichter verfügen.

6.2 Trockenläuferumwälzpumpen

Einsatz **hocheffizienter Trockenläuferumwälzpumpen**; angetrieben mit einem hocheffizienten Elektromotor (≤ 1 MW) mit mind. IE3 (Effizienzklasse nach Verordnung EG 640/2009).

Ich plane, einzelne Anlagen bzw. Aggregate im Bereich „Trockenläuferumwälzpumpen“ durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate zu ersetzen.

Voraussichtliche Anzahl der Trockenläuferumwälzpumpen

Ich bestätige, dass

- die elektrische Eingangsleistung des Pumpenmotors kleiner als 1 MW ist.
- die Pumpe mindestens aus Elektromotor und Fördermodul (Spiralgehäuse und Laufrad) besteht.
- das im Spiralgehäuse befindliche Laufrad (Schaufelrad) über eine Welle von einem hocheffizienten Elektromotor gemäß den Anforderungen im Abschnitt „Elektrische Motoren und -antriebe“ angetrieben wird.

6.3 Drehzahlregelung bei Trockenläuferumwälzpumpen

Nachrüstung eines **effizienten Frequenzumrichters** zur bedarfsabhängigen Regelung der Drehzahl von Pumpenmotoren.

Ich plane, effiziente Frequenzumrichter zur bedarfsabhängigen Regelung der Drehzahl von Trockenläuferumwälzpumpen nachzurüsten.

Voraussichtliche Anzahl der Frequenzumrichter

Ich bestätige, dass

- die Frequenzumrichter auf den Nennstrom der Motoren ausgelegt wurden.
- der auszustattende Pumpenmotor für den Dauerbetrieb in der jeweiligen Frequenz ausgelegt ist.

6.4 Kreiselpumpen zum Pumpen von sauberem Wasser

Einsatz **hocheffizienter Kreiselpumpen zum Pumpen von sauberem Wasser**; hierunter zählen: Wasserpumpen mit axialem Eintritt, Grundplattenausführung (ESOB), Wasserpumpen mit axialem Eintritt, Blockausführung (ESCC), Block-Wasserpumpen mit axialem Eintritt, Inlineausführung (ESCCi), mehrstufige vertikale Wasserpumpen (MS-V) und mehrstufige Tauch-Wasserpumpen (MSS).

Ich plane, einzelne Anlagen bzw. Aggregate im Bereich „Kreiselpumpen zum Pumpen von sauberem Wasser“ durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate zu ersetzen.

Voraussichtliche Anzahl der Kreiselpumpen

Ich bestätige, dass

- die Kreiselpumpen die in der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission vom 25. Juni 2012 nach Anhang II 1 b geforderten Mindesteffizienzwerte erfüllen. Der Mindesteffizienzindex (MEI) muss größer gleich 0,4 sein.
- die Kreiselpumpe von einem hocheffizienten Elektromotor gemäß den Anforderungen im Abschnitt „Elektrische Motoren und -antriebe“ angetrieben wird.
- die elektrische Eingangsleistung des Pumpenmotors kleiner als 1 MW ist.
- es sich um eine Wasserpumpe gemäß oben aufgeführter Ausführung handelt.



7 Angaben zur Querschnittstechnologie Ventilatoren

7.1 Ventilatoren

Einsatz hocheffizienter Ventilatoren, die durch einen Elektromotor einen Drehflügel zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Gasstroms durch das Gerät hindurch antreiben, dessen Arbeit pro Masseneinheit 25 kJ/kg nicht übersteigt. Der Antrieb des Drehflügels muss die Hauptfunktion des Elektromotors sein. Der Ventilator muss mindestens aus Elektromotor, Drehflügel und Gehäuse bestehen. Einzelteile sind nicht förderfähig.

Ich plane, einzelne Anlagen bzw. Aggregate im Bereich „Ventilatoren“ durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate zu ersetzen.

Voraussichtliche Anzahl der Ventilatoren

Ich bestätige, dass

- der Ventilator mindestens aus Elektromotor, Drehflügel und Gehäuse besteht.
- die elektrische Eingangsleistung der Ventilatoren zwischen 125 W und 500 kW liegt.
- die Ventilatoren die in der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30.03.2011 geforderten Mindesteffizienzwerte der zweiten Stufe erfüllen.
- die Werte nach dem Verfahren, welches in der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 aufgezeigt ist, ermittelt wurden.

7.2 Drehzahlregelung bei Ventilatoren

Nachrüstung eines effizienten Frequenzumrichters zur bedarfsabhängigen Regelung der Drehzahl von Ventilatoren.

Ich plane, effiziente Frequenzumrichter zur bedarfsabhängigen Regelung der Drehzahl von Ventilatoren nachzurüsten.

Voraussichtliche Anzahl der Frequenzumrichter

Ich bestätige, dass die Frequenzumrichter auf den Nennstrom der Ventilatoren ausgelegt wurden.

7.3 Wärmerückgewinnung in raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen)

Wärmetauscher in raumluftechnischen Anlagen mit einem Mindest-Volumenstrom der Wärmerückgewinnungseinheit von 2.000 m³/h.

Ich plane, im Rahmen einer förderfähigen Einzelmaßnahme nach 3.1.1. der Richtlinie einzelne Anlagen bzw. Aggregate im Bereich „Wärmerückgewinnung – Wärmetauscher in RLT-Anlagen“ durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate zu ersetzen.

Voraussichtliche Anzahl der Wärmetauscher

Ich bestätige, dass

- die Wärmerückgewinnungseinrichtungen mindestens den Anforderungen der DIN EN 13053 – Klasse H1 entsprechen
- die Rückwärmzahlen gemäß der DIN EN 308 berechnet wurden.
- der Volumenstrom durch die Wärmerückgewinnungseinheit mindestens 2.000 m³/h beträgt.



8 Angaben zur Querschnittstechnologie Druckluftherzeuger

8.1 Hocheffiziente Druckluftherzeuger

Einsatz hocheffizienter Druckluftherzeuger (Schraubenkompressoren mit und ohne Drehzahlregelung).

Ich plane, einzelne Anlagen bzw. Aggregate im Bereich „Hocheffiziente Druckluftherzeuger“ durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate zu ersetzen.

Voraussichtliche Anzahl der Druckluftherzeuger

Ich bestätige, dass

- im Vorfeld der Maßnahme eine Dichtheitsprüfung des Netzes durchgeführt wurde.
- es sich um Schraubenkompressoren mit einem Druckniveau im Bereich zwischen 3 und 15 bar handelt.
- die Druckluftherzeuger über eine Drehzahlregelung verfügen oder sofern dies nicht der Fall ist, bestätige ich, dass die Kompressoren mit geringer Schalthäufigkeit und geringem Leerlaufanteil betrieben werden.
- die Kompressoren in Abhängigkeit des Druckniveaus eine Mindesteffizienz (maximale Leistungsaufnahme) bei der Druckluftherzeugung gemäß der im Merkblatt Einzelmaßnahmen unter »6.4 Druckluftsysteme« aufgeführten Tabelle aufweisen. Bei drehzahlgeregelten Kompressoren wird die spezifische Leistungsaufnahme bezogen auf den Bestpunkt.

8.2 Nachrüstung einer übergeordneten Steuerung bei mehreren Kompressoren

Nachrüstung einer übergeordneten Steuerung bei mehreren Kompressoren zur optimalen Anpassung an den Bedarf.

Ich plane eine übergeordnete Steuerung bei mehreren Kompressoren nachzurüsten.

Ich bestätige, dass es sich um eine Steuerung handelt, die zur energieoptimalen Deckung des Druckluftbedarfs die Betriebsweise der einzelnen Kompressoren übernimmt.

8.3 Ultraschallmessgerät zum Auffinden von Leckagen (Leckagemessgerät)

Erstinvestition in ein Ultraschallmessgerät (Leckagemessgerät)

Bitte beachten Sie, dass eine Förderung (bis maximal 500 Euro) nur gewährt werden kann, wenn eine entsprechende, förderfähige Maßnahme aus dem Bereich „Hocheffiziente Druckluftherzeuger“ realisiert wurde. Es kann lediglich ein Leckagemessgerät gefördert werden.

Ich plane im Bereich „Hocheffiziente Druckluftherzeuger“ eine Erstinvestition in ein Ultraschallmessgerät.

Ich bestätige, dass zuvor keine Ultraschallmessgeräte im Eigentum des Unternehmens vorhanden waren.

8.4 Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugungsanlagen

Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugungsanlagen mit Öl/Flüssigkeits-Wärmetauschern.

Ich plane, im Rahmen einer förderfähigen Einzelmaßnahme nach 3.1.1. der Richtlinie einzelne Anlagen bzw. Aggregate im Bereich „Wärmerückgewinnung - Wärmetauscher in Druckluftherzeugungsanlagen“ durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate zu ersetzen.

Voraussichtliche Anzahl der Wärmetauscher

Ich bestätige, dass

- es sich bei der Wärmerückgewinnungseinrichtung um einen Öl-/Flüssigkeits-Wärmetauscher handelt.
- die thermische Leistung des Öl/Flüssigkeit-Wärmetauschers mindestens 75 % der elektrischen Leistung des Kompressors (im Nennbetrieb) entspricht.



9 Angaben zur Querschnittstechnologie Beleuchtung

9.1 Hocheffiziente Beleuchtung (LED)

Ersatz des aktuellen Beleuchtungssystems durch ein hocheffizientes Beleuchtungssystem basierend auf LED-Technik.

Ich plane, im Rahmen einer förderfähigen Einzelmaßnahme nach 3.1.1. der Richtlinie mein aktuelles Beleuchtungssystem durch hocheffiziente Beleuchtung basierend auf LED-Technik (insgesamt min. 500 Watt) zu ersetzen.

LED-System neu

Bezeichnung der Leuchte gemäß Produktdatenblatt	Leistung in Watt	Anzahl in Stück
Gesamtleistung LED-System neu in Watt		

Beleuchtungssystem alt

Art der Leuchte	Leistung in Watt	Anzahl in Stück
Gesamtleistung ersetzter Altbestand in Watt		

9.2 Tageslichtabhängige Steuerung und Regelung

Installation einer tageslichtabhängigen Steuerung und/oder Regelung.

Ich plane, im Rahmen der Umstellung meines Beleuchtungssystems auf LED eine tageslichtabhängige Steuerung und/oder eine tageslichtabhängige Regelung.



10 Darstellung der geplanten Kosten der durchzuführenden Maßnahme

10.1 Nettoinvestitionskosten der einzelnen Querschnittstechnologien in Euro

5.1 bis 5.2: Elektrische Motoren und Antriebe inklusive etwaiger Kosten für Frequenzumrichter
6.1 bis 6.4: Elektrisch angetriebene Pumpen inklusive etwaiger Kosten für Frequenzumrichter
7.2: Ventilatoren inklusive etwaiger Kosten für Frequenzumrichter
7.3: Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen
8.1 bis 8.2: Druckluftsysteme inklusive etwaiger Kosten für die Nachrüstung einer übergeordneten Steuerung bei mehreren Kompressoren
8.3: Kosten Ultraschallmessgerät
8.4: Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugungsanlagen
9.1 bis 9.2: Hocheffiziente Beleuchtung (LED) inklusive etwaiger Kosten für tageslichtabhängige Steuerung/Regelung

10.2 Kosten für Planung und Installation in Euro

Planungskosten
Installationskosten



11 Persönliche Erklärungen

Ich/Wir erkläre(n), dass

- der gesamte Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Folgekosten der geförderten Investition getragen werden kann.
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn zählt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- die Gesamtsumme der Fördermittel aus diesem und anderen Förderprogrammen, das das antragstellende Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren erhalten hat, nicht mehr als 200.000 Euro beträgt.
- es sich bei der Investition um eine Ersatzinvestition handelt. Neu- oder Errichtungsinvestitionen sind nach 3.1.1 der Richtlinie nicht förderfähig.

Ich / Wir erkläre(n),

- die Richtlinie zur Förderung für Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben,
- keine behördliche Genehmigung für die durchzuführenden Maßnahmen und Anlagen erforderlich ist, bzw. - sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist - sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die wesentlichen Anlagenteile nicht gebraucht erworben zu haben,
- keinen rechtsgültigen der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen zu haben,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch geeignete Unterlagen belegen zu können,
- dass der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird und
- dass über das Vermögen des antragstellenden Unternehmens kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist bzw. sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, von den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person, keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben wurde oder sie nicht zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Dem antragstellenden Unternehmen ist bekannt, dass zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzahlen sind.

Dem antragstellenden Unternehmen ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3,4 Subventionsgesetz (SubvG) sind dem Unternehmen bekannt.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen können, sind nachfolgend aufgeführt. Änderungen dieser Tatsachen sind unverzüglich gegenüber dem BAFA mitzuteilen. **Dem Unternehmen ist bekannt, dass gemäß § 4 Absatz 1 SubvG im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich ist.**

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind:

- **Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind**
 - Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers
 - Firmenname
 - Adresse
 - gesetzlicher Vertreter
 - Rechtsform
 - gesellschaftsrechtliche Beziehungen
 - Angaben zum antragstellenden Unternehmen
 - Jahresbilanzsumme
 - Jahresumsatz
 - Wirtschaftszweigklassifikation
 - Anzahl der Beschäftigten
 - Angaben für Energiedienstleister (Contracting-Unternehmen)
 - Firmenname
 - Adresse
 - Jahresbilanzsumme
 - Jahresumsatz
 - Wirtschaftszweigklassifikation
 - Anzahl der Beschäftigten
 - Angaben zum Standort der Maßnahme
 - Angaben zur Art der Förderung
 - Angaben zu Elektrischen Motoren und Antrieben und zur Drehzahlregelung bei Elektrischen Motoren und Antrieben
 - Angaben zu Nassläuferumwälzpumpen, Trockenläuferumwälzpumpen und zur Drehzahlregelung bei Trockenläuferumwälzpumpen
 - Angaben zu Kreiselpumpen zum Pumpen von sauberem Wasser
 - Angaben zu Ventilatoren und zur Drehzahlregelung bei Ventilatoren
 - Angaben zu Hocheffizienten Druckluftherzeugern, zur Nachrüstung einer übergeordneten Steuerung bei mehreren Kompressoren und zu Leckagemessgeräten
 - Angaben zur Wärmerückgewinnung in RLT-Anlagen und zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugungsanlagen
 - Angaben zur hocheffizienten Beleuchtung (LED) und zur tageslichtabhängigen Steuerung und Regelung
 - Netto-Investitionskosten für Elektrische Motoren und Antriebe inklusive etwaiger Kosten für Frequenzumrichter
 - Netto-Investitionskosten für Elektrisch angetriebene Pumpen inklusive etwaiger Kosten für Frequenzumrichter
 - Netto-Investitionskosten für Ventilatoren inklusive etwaiger Kosten für Frequenzumrichter
 - Netto-Investitionskosten für Druckluftsysteme inklusive etwaiger Kosten für die Nachrüstung einer übergeordneten Steuerung bei mehreren Kompressoren



- Netto-Investitionskosten für das Ultraschallmessgerät
- Netto-Investitionskosten für Wärmetauscher in RLT-Anlagen und Wärmetauscher in Druckluftherzeugungsanlagen
- Netto-Investitionskosten für hocheffiziente Beleuchtung (LED) und tageslichtabhängige Steuerung und Regelung
- Angaben zu den Planungs- und Installationskosten
- Erklärungen zu weiteren Förderungen
- Erklärungen zum Vorhabensbeginn
- Erklärungen zu eröffneten oder bevorstehenden Insolvenzverfahren
- **Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind**
Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die dem BAFA bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen mitzuteilen sind. Dies betrifft im Einzelnen folgende Tatsachen:
 - dass das antragstellende Unternehmen nach Vorlage des Antrags und nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für das gleiche Vorhaben bzw. denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er Mittel von Dritten erhält
 - dass der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern
 - dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
 - dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird

Subventionserheblich sind auch die anzugebenden Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

Nach § 3 SubvG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Ich habe die Angaben zu den subventionserheblichen Tatsachen im Hinblick auf die mir mitgeteilten Vorschriften und Regelungen über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs überprüft. Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Das antragstellende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass

- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Anspruchsberechtigung durch Einsicht in sämtliche Unterlagen des Unternehmens prüfen kann sowie durch eine Prüfung vor Ort durchführen kann,
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen unternehmensbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags nutzt, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient,
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigen Abwicklung des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet und statistisch auswertet,
- dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Name des Unternehmens mitgeteilt werden kann,
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Prüfung der Anspruchsberechtigung Daten von anderen Behörden abrufen kann,
- das Unternehmen auf die Rücksendung sämtlicher Unterlagen verzichtet und
- dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen gegeben wird, die für die Beurteilung erforderlich sind.

Einverständniserklärung zur Weitergabe von unternehmensbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Das antragstellende Unternehmen erklärt, dass

- ihm bekannt ist, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 44 BHO verpflichtet ist, zuwendungsrelevante Daten für die Zuwendungsdatenbank des Bundes zeitnah zu erfassen, zu pflegen sowie auszuwerten,
- zum Zwecke einer Evaluierung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder dessen Beauftragten Einsicht in alle dafür erforderlichen Bücher und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Förderverfahren genommen werden kann und
- das BMWi dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Investitionszuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge/Verwendungsnachweise beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und/oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag/Verwendungsnachweis.

Datum	Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten des antragstellenden Unternehmens (bei unleserlicher Unterschrift bitte den Namen in Druckbuchstaben darunter schreiben)
-------	---